

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Zl. 01041/29-Pr.5/80

II- 939 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1980 04 16

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1010 W i e n

378/AB  
1980 -04- 18  
zu 357/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten zum Nationalrat  
Riegler und Genossen (ÖVP), Nr. 357/J  
vom 21.2.1980 betr. die Besetzung des  
Postens eines Versuchstechnikers in  
der BA.f.Kulturtechnik und Bodenwasser-  
haushalt

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Riegler und Genossen, Nr. 357/J, betreffend die Besetzung des Postens eines Versuchstechnikers in der Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1:

Welche Bewerber für die Nachfolge Ungerböck wurden von der Bundesanstalt dem Präsidium des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vorgelegt?

Frage 2:

Welchem Bewerber wurde durch die Anstaltsleitung der Vorzug gegeben und warum?

Frage 3:

Wurde entsprechend den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes der Dienststellenausschuß mit der Angelegenheit befaßt

- 2 -

und wenn ja, welche Auffassung hat er vertreten bzw. welcher Bewerber wurde zur Aufnahme vorgeschlagen?

Antwort auf Frage 1, 2 und 3:

"Die Beantwortung der Fragen 1 - 3 würde die Bekanntgabe von Personaldaten erfordern, was mir nach meiner Ansicht aus folgenden Gründen verwehrt ist:

Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG bin ich als mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrautes Organ zur Verschwiegenheit über alle mir ausschließlich aus meiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 1973 die von der Kommission zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung des Bundesministeriengesetzes 1973 vorgeschlagenen "Richtlinien für die Durchführung der Auskunftspflicht gemäß dem Bundesministeriengesetz" angenommen. Diese Richtlinien enthalten unter anderem auch die Klarstellung, es sei "im Interesse einer Partei" (Art. 20, Abs. 3 B-VG), die Auskunft unter anderem über folgende Punkte zu verweigern:

"dienst- und besoldungsrechtliche und Personalangelegenheiten eines Bediensteten, soweit sie nicht allgemein zugänglichen Amtsbehelfen zu entnehmen sind und aus der begehrten Auskunft allein oder in Verbindung mit anderen Umständen oder Auskünften direkt oder indirekt auf die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse einer Einzelperson aus dem genannten Personenkreis geschlossen werden kann (so. z.B. bei der Verleihung österr. staatlicher Auszeichnungen und Titel, bei der Handhabung der Bestimmungen der Dienstpragmatik, des Bezügegesetzes 1972, des Gehaltsgesetzes 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Pensionsgesetz 1965, GÜG und des Art. 65 Abs. 3 B-VG)".

Diese Richtlinien, deren Einhaltung auch in dem jetzt von mir geleiteten Ressorts allen Bediensteten zur Pflicht gemacht wurde und die selbstverständlich auch von mir und selbst gegenüber dem Nationalrat beachtet werden, weil sie offenbar dem Willen des

- 3 -

Gesetzgebers entsprechen, führen ferner aus: "Bei Auskunftsverlangen, die sich auf eine Person beziehen, sind bei der Beurteilung des Umfanges der Amtsverschwiegenheit strenge Maßstäbe anzulegen. Dies nicht nur deshalb, weil der einzelne vor dem Bekanntwerden ihn betreffender Tatsachen in der Öffentlichkeit aus grundrechtlich begründeten Erwägungen zu schützen ist .... Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß Auskünfte über Personen dazu führen könnten, daß das Vertrauen der Bevölkerung in die Verwaltung beeinträchtigt wird".

In diesem Zusammenhang darf ich auf einen Artikel des Herrn Univ.Prof. Dr. Ermacora in den "Juristischen Blättern" vom März 1970 verweisen, in dem dieser unter anderem schreibt: "Meine Schlußfolgerung ist daher, daß der Bundesminister eine Fragebeantwortung ganz oder zum Teil verweigern soll, wenn eine Fragebeantwortung nur möglich wäre, indem das "Interesse einer Partei" gefährdet würde.

Ergänzend sei noch auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 8 des Ausschreibungsgesetzes sind die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstens Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung ist nichts anderes als eine Wiederholung der aus Art.20 Abs.3 B-VG sich ergebenden Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit aus dem Titel des Interesses der Partei. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist es dem einfachen Gesetzgeber verwehrt, hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit strengere Bestimmungen zu treffen als sie die Bundesverfassung im Art.20 Abs.3 B-VG vorgesehen hat. Die Bestimmung des § 8 des Ausschreibungsgesetzes muß also als eine Aussage des Gesetzgebers in der Richtung verstanden werden, daß im Zusammenhang mit Bewerbungen bekannt werdende Daten schlechthin der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Es besteht kein wie immer gearteter Grund für die Annahme, daß der Schutz von Interessen der Partei anders verstanden werden sollte, je nachdem, ob es sich um eine Bewerbung im Rahmen des Ausschreibungsgesetzes oder um eine andere Bewerbung handelt.

Der Dienststellenausschuß wurde von der beabsichtigten Personalmaßnahme vom Direktor der Bundesanstalt in Kenntnis gesetzt.

- 4 -

Frage 4:

wer wurde tatsächlich aufgenommen?

Frage 5:

Welche Gründe waren für die Aufnahme ausschlaggebend?

Antwort auf Frage 4 und 5:

Für die Aufnahme von Dr. Habart war maßgebend, daß dieser alle gesetzlichen Anstellungsvoraussetzungen (§ 3 Abs.1 VBG 1948) erfüllte und sowohl persönlich als auch fachlich für die Erfüllung der mit der vorgesehenen Verwendung verbundenen Aufgaben bestens geeignet erschien.

Der Bundesminister:

